

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

Änderung der Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes

A. Problem

Durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. Januar 1992 wurde mit dem § 44b im Abgeordnetengesetz eine Rechtsgrundlage für die Überprüfung der Mitglieder des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR geschaffen. Die gesetzlichen Regeln werden ergänzt durch die „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“, die den Rang von Geschäftsordnungsrecht besitzen, sowie durch eine Absprache des zuständigen Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) zur Durchführung dieser Richtlinien.

Auf der Grundlage dieses Regelungswerks führt der 1. Ausschuss seither die bezeichneten Überprüfungen der Mitglieder des Bundestages durch. Im Verlauf dieser Arbeit in der 12. und 13. Wahlperiode hat sich jedoch herausgestellt, daß die Regelungen in einigen Punkten ergänzungs- bzw. verbesserungsbedürftig sind.

B. Lösung

Änderung der gemäß § 44b Abs. 4 AbgG erlassenen Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gemäß der anliegenden Empfehlung.

Breite Mehrheit im Ausschuss

Eine Änderung der Absprache zur Durchführung der Richtlinien zu § 44b AbgG bleibt dem 1. Ausschuss vorbehalten.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 1991 (BGBl. 1992 I S. 76), für die 14. Wahlperiode übernommen durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26. Oktober 1998, werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 der Richtlinien wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Im Übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen.

Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.“

2. Nummer 2 der Richtlinien wird Nummer 3.

3. Nummer 3 der Richtlinien wird Nummer 4.

4. Nummer 4 der Richtlinien wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.“

5. Nummer 5 der Richtlinien wird Nummer 6.

Berlin, den 30. September 1999

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
(Vorsitzende)

Stephan Hilsberg
(Berichterstatter)

Joachim Hörster
(Berichterstatter)

Bericht der Abgeordneten Stephan Hilsberg und Joachim Hörster

Die neu eingefügte Nummer 2 der Richtlinien regelt in Bezug auf die Überprüfungsverfahren das Akteneinsichtsrecht und das Zutrittsrecht zu den Ausschussberatungen. Die Verfahren nach § 44b AbgG werden bis zur Veröffentlichung der Feststellungen des 1. Ausschusses nicht öffentlich durchgeführt. Die Mitglieder des 1. Ausschusses sind auch über den Abschluss des Verfahrens hinaus zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten der überprüften Abgeordneten verpflichtet (BVerfGE 94, 351, 371). Dieser vertrauliche Charakter beschränkt das Akteneinsichtsrecht für Mitglieder des Deutschen Bundestages (§ 16 GO-BT) sowie das Zutrittsrecht zu den Ausschussberatungen (§ 69 Abs. 2 GO-BT). Bislang fehlte jedoch eine ausdrückliche Klarstellung dessen in den Richtlinien für die Überprüfungsverfahren, die den Rang von Geschäftsordnungsrecht besitzen. Die neu vorgesehenen Bestimmungen gehen den § 16 und § 69 Abs. 2 GO-BT als Spezialregelungen vor.

Die weiteren Änderungen ergeben sich als Folge dieser Einfügung. Die Nummerierung verschiebt sich um eins nach unten. In der bisherigen Nummer 4 (neu Nummer 5) entfällt der zweite Absatz, weil das Akteneinsichtsrecht des betroffenen Mitglieds des Deutschen Bundestages nunmehr bereits in Nummer 2 (neu) im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht der Ausschussmitglieder und dem Zutrittsrecht zu den Ausschusssitzungen geregelt ist. Dieser neue Standort stellt darüber hinaus klar, dass das Akteneinsichtsrecht des Betroffenen von Beginn an und während der gesamten Dauer des Überprüfungsverfahrens besteht. Demgegenüber konnte der bisherige Standort in Nummer 4 (alt) der Richtlinien den unzutreffenden Eindruck erwecken, das Akteneinsichtsrecht müsse erst gegen Ende des Überprüfungsverfahrens „vor Abschluss der Feststellungen“ gewährt werden.

Neben den Richtlinien regelt die Absprache des 1. Ausschusses zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG (zuletzt abgedruckt in Drucksache 13/2994) weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf. Der 1. Ausschuss hat in seiner Sitzung am 19. November 1998 diese Absprache zunächst auch für die 14. Wahlperiode übernommen und gleichzeitig eine Überarbeitung vereinbart. In seiner Sitzung am 16. September 1999 hat er schließlich neben den oben dargelegten Empfehlungen zur Änderung der Richtlinien zu § 44b AbgG die folgenden Änderungen der Absprache zur Durchführung der Richtlinien beschlossen:

Die Änderungen der Richtlinien sind im Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme der Fraktion der PDS beschlossen worden.

1. Nummer 4 Abs. 2 der Absprache erhält folgende Fassung:

„Für das Überprüfungsverfahren werden grundsätzlich nur zwei Kopien gezogen, die ebenfalls im Sekretariat verbleiben. Der Ausschuss kann beschließen, den Berichterstattem für ihre Arbeit außerhalb der Sekretariatsräume jeweils eine weitere Kopie zur Verfügung zu stellen.“

2. Nummer 4 Abs. 4 der Absprache wird gestrichen.

3. In Nummer 5 Abs. 3 der Absprache werden die Wörter „aus Anlass“ durch das Wort „während“ ersetzt.

4. Nummer 6 der Absprache erhält folgende Fassung:

„6. Feststellungskriterien

Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

- A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);
- B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG);

von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,

- I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Abs. 8 Nr. 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden,

- II. nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,

- III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise

- a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,
- b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere

- falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,
- korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten
- oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechseln;

- IV. von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass

Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind;

C. politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

D. Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen“.

Berlin, den 30. September 1999

Stephan Hilsberg
(Berichterstatter)

Joachim Hörster
(Berichterstatter)

